



**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Gronau GmbH (Stadtwerke) zur
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)"**

- gültig ab 1. Mai 2000 -
- ab 01.11.2001 EURO -

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBFernwärmeV) gelten die nachstehenden "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH".

1. Vertragsabschluß § 2

- 1.1 Die Stadtwerke bieten dem Anschlußnehmer schriftlich den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilen ihm den Baukostenzuschuss und die voraussichtlichen Hausanschlusskosten mit. Der Anschlußnehmer erteilt den Stadtwerken auf dem Durchschlag des Angebots den schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses und erkennt gleichzeitig die Bedingungen des Angebotes an.
- 1.2 Die Stadtwerke schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5), wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zustimmt.
- 1.3 Bei einer Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten schließen die Stadtwerke den Vertrag mit der Gemeinschaft ab, die durch einen von ihr zu benennenden Bevollmächtigten vertreten werden muss.
- 1.4 Die Stadtwerke schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.
- 1.5 Für den Abschluss des Wärmelieferungsvertrages gelten die Ziffern 1.2 und 1.3 entsprechend.

2. Art und Umfang der Versorgung § 4 und § 5

- 2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das die Stadtwerke an der Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Abkühlung an der Übernahmestelle zurücknehmen.
- 2.2 Die Vorlauftemperatur wird entsprechend der Außentemperatur zwischen 60 °C und 80 °C gleitend vorgehalten. Sie kann den betrieblichen Erfordernissen angepasst und während der Nachtzeit dem geringeren Wärmebedarf entsprechend abgesenkt werden.
- 2.3 Der vertraglich festzulegende Anschlusswert richtet sich nach dem Wärmebedarf, dessen Ermittlung in den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Stadtwerke Gronau GmbH (TAB-Heizwasser) geregelt ist.
- 2.4 Die Stadtwerke stellen je 1 kW Anschlusswert folgende Heizwasserdurchflussmengen (Volumenströme) zur Verfügung:
 - max. 35,0 l/h bei indirektem Anschluss (mit Wärmetauscher des Kunden) an das Primärnetz der Stadtwerke
 - max. 35 l/h bei direktem Anschluss (ohne Wärmetauscher des Kunden) an die Sekundärnetze der StadtwerkeDie Rücklauftemperatur des Heizwassers darf 50 °C nicht überschreiten, da andernfalls der zur Verfügung gestellte Volumenstrom von 35 l/h je 1 kW nicht ausreicht, die erforderliche Wärmeleistung sicherzustellen. Sollte der zur Verfügung gestellte Heizwasserdurchfluss zur Versorgung des Kunden nicht ausreichen, sind die Stadtwerke zu einer Erhöhung des Heizwasserdurchflusses gegen eine entsprechende Anpassung des vertraglichen Anschlusswertes (Vertragsänderung) bereit.
- 2.5 Sofern die Abrechnung des Grundpreises nach dem Heizwasserdurchfluss erfolgt, wird der abzurechnende Heizwasserdurchfluss mit dem Faktor 35 l/h je 1 kW aus dem vertraglichen Anschlusswert abgeleitet.
- 2.6 Der Anschlusswert und der Heizwasserdurchfluss können auf Wunsch des Kunden nach den Erfahrungen der ersten beiden Betriebsjahre ab Aufnahme der Wärmelieferung dem tatsächlichen Bedarf entsprechend vertraglich angepasst werden.

3. Besondere Hinweise zu § 6 (5) und § 7 (3)

- 3.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 - 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 3.2 Er hat des Weiteren sicherzustellen, dass die Verjährungsregelung von § 7 AVBFernwärmeV zugunsten der Stadtwerke eingreift.

4. Baukostenzuschüsse § 9

- 4.1 Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von den Stadtwerken nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

- 4.2 Als angemessener Baukostenzuschuss wird ein Anteil von bis zu 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet.

Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

5. Hausanschlusskosten § 10

- 5.1 Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- 5.2 Soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt, werden die Kosten für die Erstellung oder eine wie eine Erstellung zu behandelnde gänzliche Veränderung des Hausanschlusses pauschal berechnet (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Die Hausanschlusskosten setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag, der sich nach dem Anschlusswert richtet, und einem auf die Länge der Hausanschlussleitung bezogenen Zusatzbetrag, der sich nach dem Rohrdurchmesser und der gegebenenfalls erforderlichen Oberflächenwiederherstellung richtet. Die Hausanschlusskosten sind in ihrer Höhe abhängig von den jeweiligen Löhnen und Materialpreisen. Bei wesentlichen Änderungen der Preise und Löhnen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Pauschalen nach vorheriger Veröffentlichung. Die jeweils geltenden Sätze ergeben sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke.

Soweit die Erstellung des Hausanschlusses mit besonderen Erschwernissen, z. B. Fundamente im Erdreich, Betonoberflächen, verbunden ist, erhöhen sich die Hausanschlusskosten um die entstehenden Mehrkosten.

- 5.3 Bei einem Anschlusswert über 1 MW werden die tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

- 5.4 Der Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses ist schriftlich einzureichen.

Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Kellergrundrißzeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss in das Haus eingeführt werden soll. Der Anschluss ist normalerweise auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung ins Gebäude einzuführen. Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

- 5.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Wärmelieferungsvertrages stillzulegen und von der Verteilungsleitung abzutrennen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Anschlußnehmer berechnet.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage § 13

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die SWG oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlußnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der SWG für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlußnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebnahme auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlußnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, so sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

- 6.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Zutrittsrecht § 16

Mit Vertragsabschluß werden die Zutrittsrechte gemäß § 16 AVBFernwärmeV eingeräumt.

8. Technische Anschlussbedingungen § 17

- 8.1 Die TAB-Heizwasser gelten für Neuanlagen. Altanlagen (bestehende Anlagen) können im Einvernehmen mit den Stadtwerken von diesen TAB abweichend an das Fernwärmenetz angeschlossen werden.

- 8.2 Anlagen, die mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke versorgt werden sollen, müssen von einem anerkannten Installateur nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Vorschriften der Stadtwerke (TAB-Heizwasser) ausgeführt werden.

- 8.3 Als anerkannte Installateure für Heizungsanlagen gelten solche, die eine Bescheinigung über Ihre Befähigung und Berechtigung als Heizungsbauer von der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer der Stadtwerke vorlegen.

- 8.4 Die Hauptabsperroorgane und sonstigen Armaturen der Übergabestation dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der Stadtwerke betätigt werden. In jedem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich von einer Betätigung oder einem sonstigen Eingriff in die Armaturen zu verständigen. Das Öffnen der Absperroorgane darf nur durch Beauftragte der Stadtwerke erfolgen.

9. Messung § 18

Die Stadtwerke stellen die vom Kunden entnommene Wärmemenge durch Wärmemessung fest.

10. Verwendung der Wärme § 22 (2)

Der Kunde hat den Stadtwerken Schäden aus Heizwasserverlusten, die im Bereich der Kundenanlage auftreten, zu ersetzen.

11. Abrechnung § 24

Der Fernwärmeverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Soweit monatliche Abrechnung vereinbart wird, beginnt diese mit dem Monat, in dem die Wärmelieferung aufgenommen wird. Hierbei werden der Jahresgrundpreis und der Verrechnungspreis in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 berechnet.

12. Abschlagszahlungen § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

13. Zahlung, Verzug § 27

Die Abschlagszahlungen sind bis zum letzten Kalendertag oder dem darauf folgenden Werktag des jeweiligen Kalendermonats, alternativ 10 Tage nach Rechnungsstellung, fällig. Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Bei verspäteter Zahlung stellen die Stadtwerke Verzugszinsen in Höhe von 3,0 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes in Rechnung.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 2,55 Euro berechnet. Lassen die Stadtwerke rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 10,22 Euro zu bezahlen.

14. Einstellung der Versorgung § 33

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Kostenpauschale von 20,45 Euro zu bezahlen.

15. Preisanpassung

Die in Ziffern 13 und 14 genannten Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung des tariflichen Stundenlohns in Lohngruppe 5 BMT-G (Stufe 1) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW gegenüber dem Stand 01.04.80. Die jeweils geltenden Sätze sind aus der Anlage (Preisblatt) ersichtlich.

16. Umsatzsteuer

Zu den sich aus den Ziffern 13 und 14 ergebenden Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.

18. Inkrafttreten

Diese "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH" treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gronau, den 1. November 2001

STADTWERKE GRONAU GMBH